

## **Dritte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Art. 10 Haushaltsmodernisierungsgesetz v. 01.04.22 (GVBl. S. 184), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in der Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende dritte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 12.02.2021 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,58 €/m<sup>2</sup> jährlich erhoben.

#### **§ 24 a Gebührenmaßstäbe und -sätze der Grundgebühr für die Niederschlagswasser-beseitigung**

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 24, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben. Als Grundstück für die Berechnung der Grundgebühr gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundstücksbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Sie wird erhoben

- a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 24 zu entrichten ist und

- b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 24 erhoben wird, wenn diese bebaut und/oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen verfügen.

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 m<sup>2</sup> je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2, größer als 1.500 m<sup>2</sup>, so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,10 €/m<sup>2</sup> jährlich erhoben.

## Artikel 2

Die dritte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwalmstadt, den 16.12.2022

Der Magistrat

der Konfirmationsstadt Schwalmstadt



Kreuter, Bürgermeister

